

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 25. März 1925

Er erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 53. — Die Vorschussumlage der Schlesiſchen landwirtsch. Berufsgenossenschaft S. 53. — Nachtrag zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Groß Strehlitz vom 6. 5./11. 7. 1922 S. 55. — Unfälle auf Eisenbahn-Übergängen S. 56. — Polizeiverordnung betr. die Lagerung von Ammonsalpeter und von Ammonsalpeter enthaltenden Mischsalzen und Gemengen S. 56. — Warnung vor dem Ankauf von Obstbäumen von Hausierern S. 56. — Einreichung eines Verzeichnisses ungeförter Bullen S. 56. — Neuanschaffung von 87 Bänden für die Stadtbibliothek S. 56. — Personalien S. 56.

Am 25. Januar 1925 gegen 2½ Uhr morgens wurde gegen den Landjäger Förtsch in Gogolin ein Mordversuch unternommen. Die Täter schossen mit Militärgewehren. Zwei Kugeln durchbohrten die Bettstelle am Kopfende, sechs Fensterscheiben wurden zertrümmert, die Tür sowie Türfüllung durchschossen. An dem Mobiliar der Quartierwirtin, Frau Witwe Cerner, wurde ein größerer Schaden angerichtet. Ferner wurden mehrere Dienstkleidungsstücke infolge Schußwirkung stark beschädigt. Auch auf der Straße und auf freiem Felde wurden noch mehrere Schüsse auf den verfolgenden Beamten abgegeben.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

300 Mark

demjenigen zu, der die Täter ergreift oder so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Verteilung und Auszahlung der Belohnung erfolgt nach rechtskräftiger Verurteilung der Täter unter Ausschluß des Rechtsweges.

Ich ersuche nach den Tätern zu fahnden. Irgendwelche zweckdienliche Mitteilungen sind unmittelbar an den Oberstaatsanwalt in Oppeln zu richten.

Für die Weiterverbreitung meiner Bekanntmachung ist Sorge zu tragen.

Oppeln, den 12. Januar 1925.

Der Regierungspräsident.

All. 2220.

J. U. gez. Dr. Heuder.

Die Vorschussumlage

der Schlesiſchen landw. Berufsgenossenschaft.

Von Landesrat Dr. Schröter-Breslau.

Die Tatsache, daß die Schles. landw. Berufsgenossenschaft sich im Dezember v. Js. genötigt sah, zur Deckung ihres Geldbedarfs für die nächste Zeit eine Vorschussumlage in Höhe von rund 2½ Millionen Reichsmark = 50 v. H. der staatlich veranlagten und angenommenen Grundsteuer auszuschreiben, hat in weiten Kreisen unserer Landwirte Beunruhigung hervorgerufen und Veranlassung zu zahlreichen Einsprüchen und Stundungsgesuchen gegeben. Es erscheint daher angezeigt, zur Beruhigung

und Aufklärung der beteiligten Kreise im nachstehenden näher darzulegen, inwiefern die Ausschreibung dieser Umlage notwendig war, und wie der Geldbedarf der Berufsgenossenschaft zur Durchführung der Reichsunfallversicherung sich im einzelnen berechnet. Zugleich bietet sich die Gelegenheit, unbegründete Angriffe zurückzuweisen, die gegen die Genossenschaftsorgane gerichtet werden, und die im wesentlichen darauf hinauslaufen, daß diese Organe bei Anforderung der Vorschussbeträge angeblich nicht gebührende Rücksicht auf die gegenwärtige schwierige Lage der Landwirtschaft nehmen, daß die Verwaltungskosten zu hoch seien, daß die Grundsteuer ein ungeeigneter Beitragsmaßstab sei, daß die Bemessung des Vorschusses nach einem festen Bombhundertfuß der Grundsteuer bei deren Verschiedenheit in den einzelnen Kreisen ungerecht sei usw. Diesen Angriffen gegenüber muß im allgemeinen hervorgehoben werden, daß die Verwaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von Selbstverwaltungsbehörden geführt wird, deren verantwortungsvolle Leiter mit den neben ihnen tätigen Selbstverwaltungs-Kollegien hinreichende Gewähr dafür bieten, daß bei der Verwaltung der Berufsgenossenschaft auf die Belange der Genossenschaftsmitglieder und auf ihre Leistungsfähigkeit soweit Rücksicht genommen wird, als dies mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Reichsunfallversicherung vereinbar ist. Es gilt dies sowohl von der laufenden Geschäftsführung des Genossenschaftsvorstandes durch den Landeshauptmann und den Provinzialausschuß als auch von der Führung der Sektionsgeschäfte durch den Landrat und den Kreisauschuß. Verstärkt wird diese Gewähr dadurch, daß oberstes (beschließendes und beaufsichtigendes) Organ der Berufsgenossenschaft die Genossenschafts-Versammlung ist, die sich aus 45 von der Landwirtschaftskammer gewählter Vertretern aller Besitzgruppen der Land- und Forstwirtschaft zusammensetzt. Die genannten Genossenschaftsorgane dürfen daher wohl Anspruch darauf erheben, daß ihnen seitens der Genossenschaftsmitglieder Vertrauen entgegengebracht wird, — auch wenn es sich um die Erhebung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen handelt, die gewiß unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Landwirtschaft eine schwere Last bedeuten, die aber von ihr aufgebracht werden müssen, wenn man nicht überhaupt den Bankrott der ganzen Sozialversicherung